

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
**Autobahnniederlassung Hamm**  
Postfach 1167 · 59001 Hamm

### **Autobahnniederlassung Hamm**

Kontakt:

Telefon: 02381/912-0

Fax:

E-Mail:

Zeichen: 10-0530/3172

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 18.11.2019

## **A1 Ersatzneubau des Brückenbauwerks „Afferder Weg“, Kreis Unna - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG**

### Erläuterung des Bauvorhabens:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, plant den Ersatzneubau des Überführungsbauwerks im Zuge der Autobahn A1 über den „Afferder Weg“ bei Unna. Es handelt sich bei der Baumaßnahme um einen Ersatzneubau in gleicher Ausdehnung und Größe ohne Kapazitätssteigerung.



**Abbildung 1: Luftbildausschnitt**

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 5319/5972/0701

### **Autobahnniederlassung Hamm**

Otto-Krafft-Platz 8 · 59065 Hamm  
Postfach 1167 · 59001 Hamm  
Telefon: 02381/912-0

Der Ersatzneubau besteht aus 2 Teilbauwerken als Rahmen in Fertigteil- / Teilfertigteilbauweise. Auf der Außenkappe des östlichen Teilbauwerks wird die Lärmschutzwand ebenfalls erneuert. Für den Brückenabriss und die Montage der Fertigteile der Unterbauten sowie des Überbaus ist zeitweise eine Vollsperrung des Afferder Wegs (K 39) erforderlich. Umleitungen für Kfz- und Geh- und Radverkehr wurden mit der Stadt Unna abgestimmt und werden ausgeschildert.

Die Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG und des § 30 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz LNatSchG dar.

Der Entscheidung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG lagen daher folgende Unterlagen zugrunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzprüfung Stufe I, 2019
- Artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung, 2017
- Faunistische Kartierungen bzw. Bauwerkskontrollen in 2018 und 2019

**Für das oben genannte und beschriebene Bauvorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Begründung:

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Der Eingriffsbereich umfasst ausschließlich straßennahe Bereiche, die in ihrer faunistischen Funktion aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf der Autobahn und dem Afferder Weg bereits eingeschränkt sind. Die bauzeitlich beanspruchten gehölzbestandenen Böschungsbereiche weisen eine geringe Lebensraumeignung für weit verbreitete Tierarten auf. Auch das Brückenbauwerk weist lediglich ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel auf.

Insgesamt handelt es sich bei dem Standort des Vorhabens hinsichtlich aller Schutzgüter um einen deutlich vorbelasteten Bereich (Mensch/Gesundheit, Biotope, Tier und Pflanzen, Boden/Wasser und Klima/Luft). Durch den Ersatzneubau an gleicher Stelle sind keine Nutzungen, besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes betroffen. Der Standort ist durch Vorbelastungen durch Lärm- und Luftimmissionen sowie anthropogene Überprägungen der Bodenflächen charakterisiert.

Das Bauwerk liegt außerhalb von Schutzgebieten, schutzwürdigen Flächen oder anderen Festsetzungen des Landschaftsplans Unna. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf bundeseigene Flurstücke, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind lediglich baubedingt und temporär. Mit Hilfe der im Landespflegerischen Begleitplan formulierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können Eingriffe minimiert bzw. vermieden werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Wiederherrichtung der temporär genutzten Bauflächen (Rasenansaat, Gehölzpflanzungen) gilt der Eingriff als ausgeglichen und es entsteht kein weiterer zusätzlicher Kompensationsbedarf. Das Bauwerk wurde im Hinblick auf das Habitatpotenzial von Fledermäusen untersucht. Die Brücke hat insgesamt geringes Potenzial als Quartier; Individuen oder Nutzungsspuren konnten nicht festgestellt werden. Im Vorfeld des Brückenabrisses wurden dennoch vorsorglich die Spalten am Bauwerk verschlossen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

Der Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Hamm, hat gemäß § 5 UVPG eine Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis vorgenommen, dass aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten sind, weshalb auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann.

Die Entscheidung wurde im September 2019 einvernehmlich mit der Höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna getroffen.

i.A. Heike Gerlach (Regierungsbaudirektorin)